

Original

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 33.929/2/V
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 25. Juli 2002 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Dekretsvorentwurf "über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen" abzugeben, hat am 28. August 2002 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Verfügender Teil

Kapitel III : Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung [und Einteilung] der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder- und Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter [der] Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen

Artikel 8

Aus den Erläuterungen des Beauftragten des Ministers geht hervor, daß das Wort "degré" in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung [und Einteilung] der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder- und Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen, einerseits, und dasselbe im entworfenen Artikel 4*bis* benutzte Wort, andererseits, zwei verschiedene Bedeutungen haben.

In Artikel 4 des o.a. Königlichen Erlasses sind unter dem Wort "degré" (Stufe) die ersten drei bzw. die letzten drei Jahre des Sekundarschulwesens zu verstehen.

Im entworfenen Artikel 4bis geht es um aus zwei Schuljahren bestehende Stufen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1971 über die allgemeine Struktur und die Organisation des Sekundarunterrichts ⁽¹⁾ und im Sinne von Artikel 22 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen ⁽²⁾.

Anscheinend stimmt der Begriff "degré" (Stufe) im Sinne von Artikel 4 des o.a. Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 vielmehr mit dem Begriff "cycle" ("Unterstufe" bzw. "Oberstufe" des Sekundarschulwesens) überein. Die Terminologie des Artikels 4 und des entworfenen Artikels 4bis des o.a. königlichen Erlasses ist auf jeden Fall dermaßen zu revidieren, daß jedes Mißverständnis vermieden wird.

Kapitel V - Gewährung einer Vergütung für die pädagogische Betreuung von Studenten, die in den Regel- und Sondergrundschulen sowie in den Regel- und Sondersekundarschulen des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens ein Praktikum absolvieren

Artikel 10

In der Begründung ist hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes zu rechtfertigen, aus welchem Grund die in Artikel 10, Absatz 3, des Entwurfs, erwähnten Personalmitglieder vom Vorteil der Vergütung ausgeschlossen werden. Diese Ausschließung scheint nicht dadurch gerechtfertigt werden zu können, daß diese Personalmitglieder besser besoldet werden, wie es im Kommentar des Artikels erwähnt wird, außer wenn der Besoldungsunterschied ursprünglich vorgesehen wurde, um den Umstand zu berücksichtigen, daß die betreffenden Personen eben mit der pädagogischen Betreuung von Studenten, die ein Praktikum absolvieren, beauftragt sind.

⁽¹⁾ Belgisches Staatsblatt vom 28. August 1971.

⁽²⁾ Belgisches Staatsblatt vom 24. November 1998.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren

R. ANDERSEN,

Vorsitzender des Staatsrates,

P. HANSE,
P. VANDERNOOT,

Staatsräte,

F. DELPÉRÉE,

Beisitzer der Gesetz-
gebungsabteilung,

Frau

C. GIGOT,

Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,



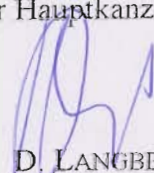
C. GIGOT



R. ANDERSEN

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

Der Hauptkanzler,



D. LANGBEEN